

# Dokumentation

## Kalkulation Rettungsdienstgebühren 2023

### Ausgangslage

Dem Rhein-Sieg-Kreis als Träger des Rettungsdienstes obliegt es gem. § 6 Rettungsgesetz NRW (RettG), die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen. Hierzu bedient er sich auch der Feuer- und Rettungswache der Stadt Troisdorf.

Die Feuerwehr verfügt über drei Rettungswagen (RTW) und ein Notarzteinsetzfahrzeug (NEF), die sich ständig im Einsatz befinden. Daneben werden jeweils ein RTW und ein NEF als Ersatzfahrzeuge vorgehalten.

Das nichtärztliche Personal des Rettungsdienstes wird von der Feuerwehr gestellt, der Notarzt ist in der Regel ein notfallmedizinisch erfahrener Arzt des St. Josef-Hospitals. Rettungswagen und Notarzt treffen sich im sogenannten "Rendezvous-System" am Notfallort. Der Fahrer des Notarzteinsetzfahrzeugs und das NEF stehen zu diesem Zweck am St. Josef-Hospital bereit.

Ein RTW im 24-Stunden-Dienst wird in der Feuer- und Rettungswache in Troisdorf-Sieglar, ein RTW im 16-Stunden-Dienst und ein RTW im 24-Stunden-Dienst werden im Industriepark Troisdorf vorgehalten.

### Berücksichtigungsfähige Kosten

#### 1. Personal

- Funktionen

Der Personalbedarf wird anhand der nach Rettungsdienstbedarfsplan zu besetzenden Funktionen ermittelt. Dabei wird für die Kalkulation 2021 ein Personalausfallfaktor von 4,9 berücksichtigt, d.h. es werden 4,9 Rettungsdienstkräfte benötigt, um eine Funktion 24 Stunden am Tag für jeden Tag des Jahres zu besetzen.

Hieraus ergibt sich folgender Stellenbedarf für die Einsatzkräfte:

Rettungsmittel	Bereitstellung	Anzahl	Einsatzkräfte je Fahrzeug	Personalausfallfaktor	Berechnung	Stellenbedarf
RTW	24 Stunden	2	2	4,9	$1 \times 2 \times 2 \times 4,9$	19,6
RTW	16 Stunden	1	2	4,9	$2/3 \times 1 \times 2 \times 4,9$	6,5
NEF	24 Stunden	1	1	4,9	$1 \times 1 \times 1 \times 4,9$	4,9
						<b>31,0</b>

Zusätzlich zu berücksichtigen sind die Leitung, die Funktionsträger und die Verwaltung im Rettungsdienst.

Leitungs- und Verwaltungsaufgaben werden durch den Amtsleiter 37 oder seinen Vertreter und am Wochenende und in der Nacht durch den diensthabenden Wachabteilungsleiter wahrgenommen. Für die Wahrnehmung der Leitungsfunktion bzw. derer Stellvertretung wird ein Bedarf von 6 Stellen angesetzt. Der Bedarf von 6 Stellen in der Leitungsfunktion ergibt sich durch die erforderliche Anpassung an den Rettungsdienstbedarfsplan. Zur durchgehenden Wahrnehmung der steigenden Leitungsaufgaben, ist eine Aufteilung auf 6 Stellen verhältnismäßig. Durch die erhöhten Einsatzzahlen und den dadurch begründeten Mehraufwand, die Aufgaben Umverteilung bzw. neu Aufnahme von Aufgaben des neu geschaffenen Sachgebietes Verwaltung, wird der Stellenbedarf der Verwaltungsaufgaben mit 1,7 angesetzt.

Die übrigen Funktionen (Medizinproduktbeauftragte, Desinfektoren, Praxisanleiter, Arzneimittelbeauftragte und Lagerverantwortliche) sollen gemäß Rettungsdienstbedarfsplan durch die Einsatzkräfte möglichst in der einsatzfreien Zeit wahrgenommen werden. Dies muss in der Praxis, um einen der Verantwortung angemessenen Qualitätsstandard halten zu können, anteilig auf 6 Mitarbeiter verteilt werden.

Die Kräfte der Feuerwehr sind mit einer durchschnittlichen anteiligen Besoldung und Aufwandsentschädigung einschließlich Zuführungen in die Pensions- und Beihilferückstellungen für den Bereich Rettungsdienst berücksichtigt. Im Rahmen der Betriebsabrechnung werden auch Entnahmen aus Zuführungen an Urlaubs- und Arbeitszeitrückstellungen einbezogen.

- **Aus- und Fortbildung**

Zum 01.01.2014 ist das Notfallsanitättergesetz (NotSanG) als neues Ausbildungsgesetz für das nichtärztliche rettungsdienstliche Personal in Kraft getreten.

Seit dem 01.01.2015 ist eine Rettungsassistentenausbildung nicht mehr möglich und wird durch die Notfallsanitätterausbildung vollständig ersetzt.

Ab 2027 dürfen nur noch Notfallsanitätter die Rettungsdienstfahrzeuge besetzen.

Befristet bis zum 31.12.2023 dürfen Rettungsassistenten zum Notfallsanitätter weiterqualifiziert werden. Danach besteht ausschließlich die Möglichkeit einer dreijährigen Vollausbildung zum Notfallsanitätter.

Nach § 14 Abs. 3 RettG sind die Kosten der Ausbildung nach dem NotSanG ebenso wie die Kosten der aufgabenbezogenen Fortbildung des Rettungspersonals nach § 5 Abs. 4 RettG grundsätzlich Kosten des Rettungsdienstes.

Die Übergangsvorschriften ermöglichen die Weiterqualifizierung der Rettungsassistenten zum Notfallsanitätter bei Mitarbeitern, die seit mindestens fünf Jahren als Rettungsassistenten tätig sind, durch Bestehen einer Ergänzungsprüfung (EP1). Daneben kann die Qualifizierung auch durch 12 (EP2) bzw. 24 (EP3) Wochen umfassende Zusatzausbildungen zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung erfolgen.

In Troisdorf kann der überwiegende Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) über die Ergänzungsprüfung 1 qualifiziert werden. Dies wird aufgrund des geringeren Zeitbedarfes auch angestrebt. In 2021 wurden 2 Mitarbeiter qualifiziert.

Die Kosten für die Vorbereitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch die Kostenträger nicht anerkannt. Es werden lediglich die reinen Prüfungskosten übernommen, da der Gesetzgeber im Notfallsanitättergesetz keine Vorbereitungskurse für die Ergänzungsprüfung 1 vorgesehen hat. Der seitens der Stadt als notwendig und sinnvoll erachtete Vorbereitungslehrgang wird daher durch die Kostenträger als freiwillig betrachtet. Da das Ministerium für Gesundheit, Pflege und Alter diese Auffassung der Kostenträger stützt, werden die entsprechenden Aufwendungen in der Kalkulation nicht angesetzt.

Es sollen pro Jahr zwei Auszubildende die neue 3-jährige Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter durchlaufen.

Das laut Rettungsdienstbedarfsplan vorgesehene Fahrsicherheitstraining (3.150 Euro jährlich) wird von den Kostenträgern ebenfalls nicht anerkannt und daher nicht in der Kalkulation berücksichtigt.

## **2. Ausstattung**

- **Gebäude**

Die Wache Larstr. 2 wird für Zwecke des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes genutzt. Die Kosten der Unterhaltung, Bewirtschaftung und Abschreibung sind daher aufzuteilen.

Für die Aufteilung wird ein Flächenschlüssel verwendet. In diesem werden die eindeutig zuzuordnenden Flächen direkt berücksichtigt und gemeinschaftlich genutzte Flächen je hälftig zugeordnet. Im Ergebnis sind dem Rettungsdienst damit 35 % der für die Feuer- und Rettungswache anfallenden Kosten zuzurechnen.

Hinzu kommen die Kosten für den zweiten RTW-Standort in der Mühlheimer Str. 26.

- **Fahrzeuge**

Die Kosten für die vier Primärfahrzeuge und die beiden Reservefahrzeuge können den Fahrzeugen und damit dem Rettungstransport bzw. dem Notarzteinsatz direkt zugeordnet werden. Sie orientieren sich an den Vorjahreswerten unter Berücksichtigung von zu erwartenden Preissteigerungen.

- **Sonstige Ausstattung**

Die Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung, das medizinische Verbrauchsmaterial und den allgemeinen Geschäftsbedarf wurden auf Basis der Ergebnisse der Vorjahre unter Berücksichtigung zu erwartender Änderungen kalkuliert

## **3. Verwaltungsgemeinkosten**

Der Overhead der Verwaltung wird entsprechend den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) mit 10 % der Personalkosten angesetzt. Die Verwaltungsgemeinkosten bilden den Aufwand von Rat, Verwaltungsführung und Querschnittsämtern für den Bereich des Rettungsdienstes ab.

## **4. Kalkulatorische Kosten**

- **Abschreibung**

Die Abschreibungen werden auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte ermittelt. Zur Indizierung werden die Indexreihen „Gewerbliche Betriebsgebäude“, „KFZ“ und „Langlebige Gebrauchsgüter“ des Statistischen Bundesamtes verwendet.

- **Verzinsung**

Aufgrund des Urteils (OVG NRW – 9 A 1019/20) vom 17.05.2022 bzgl. des kalkulatorischen Zinssatzes wird dieser auf 0,40% herabgesetzt.

## 5. Abführung von Gebühren an den Rhein-Sieg-Kreis

- **Leitstellengebühr**

Die Stadt erhebt die Leitstellengebühr auf Basis der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises und führt die vereinnahmten Beträge ab. Sie erhält dafür eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 3% der Erträge.

- **Gebühr für den Einsatz des Notarztes**

Die Gebühr für den Einsatz des Notarztes ist zurzeit in einer vom Gebührenpflichtigen zu entrichtenden Pauschale für den Notarzteneinsatz enthalten. Steigt die Notarztgebühr schrumpft hierdurch der städtische Anteil an der Gebühr.

Für die Zukunft soll die Notarztgebühr wie die Leitstellengebühr auf Basis der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises erhoben werden. Die städtische Gebühr umfasst damit nur noch die Kosten für den Einsatz des NEF und die städt. Einsatzkraft.

Auch für die Erhebung der Notarztgebühr erhält die Stadt einen Anteil von 3% der realisierten Gebühren.

## 6. Umlagen

Die Kosten, die nicht direkt den Kostenträgern Rettungstransport und Einsatz Notarztfahrzeug zugeordnet werden können, werden auf den Vorkostenstellen „Verwaltung, Verbrauch“ und „Gebäude, Sonstige Aufwendungen Personal“ gesammelt und anschließend umgelegt.

- **Umlage Gebäude, Sonstige Aufwendungen Personal**

Die Umlage der Kosten des Gebäudes und der Einrichtung sowie die sonstigen Personalaufwendungen erfolgt entsprechend der den Kostenträgern zugeordneten Personalkosten.

- **Umlage Verwaltung, Verbrauch**

Die sonstigen nicht direkt zuzuordnenden Kosten werden anhand der Einsatzzahlen zugeordnet.

## 7. Einsatzzahlen - Ermittlung Divisor

Für die Ermittlung des Divisors werden zunächst die Einsatzzahlen vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 aus dem Leitstelleninformationssystem (LIS) zugrunde gelegt. Hier wurden einschließlich der Fehleinsätze durchschnittlich 7.484 Rettungstransporte und 3.905 Notarzteinsätze innerhalb eines Jahres erfasst. Für die Kalkulation wird von 7.484 RTW- und 3.905 NEF-Einsätzen ausgegangen.

Durch Auswertung der Protokolle zu den Fehleinsätzen der Rettungstransportfahrzeuge für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 wurde ein durchschnittlicher Anteil von Fehleinsätzen an den Gesamteinsätzen von rd. 10,28% ermittelt.

Nach § 14 Abs. 5 RettG zählen auch die Kosten für Fehleinsätze zu den ansatzfähigen Kosten.

*„Bei Fehleinsätzen handelt es sich um sehr unterschiedliche Konstellationen.*

*Rettungstransportwagen starten bei Fehlalarm, Fahrten werden abgebrochen, Fahrten zum Unfallort sind unnötig, die Fahrt zum Krankenhaus ist nicht erforderlich, der Tod der*

zu transportierenden Person am Notfallort ist bereits vor Eintreffen des Rettungsmittels eingetreten, Verletzte sterben während der Fahrt, Alarmierungen werden aus Scherz vorgenommen, niemand befindet sich am Unfallort, Betrunkene rufen die falsche Nummer an und anderes mehr. Es kann auch das rettungsdienstliche Personal Fehleinschätzungen vorgenommen und selbst eine unnötige Fahrt ausgelöst haben. Wenn Patientinnen und Patienten den Transport ins Krankenhaus verweigern, handelt es sich ebenfalls um einen Fehleinsatz. Dies gilt auch, wenn eine Behandlung vor Ort ausreicht, also kein Transport in ein Krankenhaus mehr nötig wird oder Alarmierungen in gutem Glauben erfolgt sind, obwohl ein Transport nicht erforderlich ist. In der Regel wird von einem Anteil von ca. 10 % nicht durch den Rettungsdienst initiiertes oder gar verschuldeter Fehleinsätze ausgegangen werden müssen.“  
(Dorothea Prütting, Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen, 4. Auflage 2016)

Für die Ermittlung des Divisors zur Berechnung der Gebühr für den einzelnen Transport ist zwischen den systembedingten Fehleinsätzen und den vermeidbaren bzw. grundsätzlich abrechenbaren Fehlfahrten zu unterscheiden. Als vermeidbare bzw. grundsätzlich abrechenbare Fehleinsätze werden folgende Fallkonstellationen berücksichtigt:

**Brandbegleitfahrt**

„Die ohne Vorliegen eines Notfalls im Sinne des RettG erfolgenden Begleitfahrten des Rettungswagens bei Brandeinsätzen stellt eine im öffentlichen Interesse liegende Maßnahme dar, deren Kosten somit der Allgemeinheit, nicht aber den Personen angelastet werden dürfen, die den Rettungsdienst bei anderer Gelegenheit unter den Voraussetzungen des RettG in Anspruch nehmen.,,  
(Dorothea Prütting, Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen, 4. Auflage 2016)

**Missbräuchliche Alarmierung**

„Missbräuchliches Verhalten soll durch die Verursachenden selbst bezahlt werden. Dazu gehören der scherzhafte Anruf bei der Leitstelle, das bewusste Vortäuschen einer Notfallsituation, die Alarmierung im Rauschzustand, obwohl keine Veranlassung besteht und ähnliches Vorgehen. Nach § 14 Abs. 5 Satz 3 werden die Verursacherinnen und Verursachern zur Kostenübernahme verpflichtet. Es handelt sich dabei sowohl um Personen, die selbst den Notruf betätigt haben als auch solche, die Notsituationen vorgespiegelt und damit Dritte zum Notruf veranlasst haben. Sind sie nicht zu ermitteln, fallen die Kosten dem Träger des Rettungsdienstes zur Last.,,  
(Dorothea Prütting, Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen, 4. Auflage 2016)

**Fehlverhalten von Rettungsdienstmitarbeitern**

„Fehleinsätze, die durch offensichtliches Fehlverhalten von Rettungsdienstmitarbeitern ausgelöst wurden, dürfen... nicht den Kostenträgern in Rechnung gestellt werden.“  
(Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW [MGPEPA] zur Abrechnung von Fehlfahrten im Hinblick auf die Novellierung des Rettungsgesetzes NRW mit Schreiben vom 24.06.2015)

Die Auswertung der Rettungsdienstprotokolle ergibt für diese Fallkonstellationen einen Anteil von rd. 14 %, an den Fehleinsätzen, dies entspricht 979 Einsätzen. Der Divisor für den Rettungstransport ermittelt sich damit wie folgt:

Einsätze	7.484
./. 13,9 % Fehleinsätze	-1.038
+ abrechenbare/vermeidbare Fehleinsätze	59
<b>Berücksichtigungsfähige (Divisor)</b>	<b>Einsätze 6.505</b>

Beim Notarzteinsatz beträgt der durchschnittliche Anteil der Fehleinsätze an den Gesamteinsätzen 3,4 %. Auf die vermeidbaren bzw. abrechenbaren Fehlfahrten entfallen davon rd. 6,0 %, dies entspricht 8 Einsätzen.

Daraus ergibt sich folgender Divisor für den Notarzteinsatz:

Einsätze	3.905
./. 3,4 % Fehleinsätze	-124
+ abrechenbare/vermeidbare Fehleinsätze	8
Berücksichtigungsfähige Einsätze (Divisor)	3.781

Für die grundsätzlich abrechenbaren bzw. die vermeidbaren Fehleinsätze wird im Rahmen der Betriebsabrechnung bzw. der Kalkulation ein entsprechender kalkulatorischer Ertrag angesetzt, so dass es eine indirekte Inanspruchnahme der Gebührenpflichtigen durch Ausweis einer Unterdeckung ausgeschlossen ist.

## 8. Berücksichtigung Betriebsabrechnungen Vorjahre

In die Gebührenkalkulation vorgetragen werden daher das Ergebnis des Jahres 2020 und das Ergebnis 2021.

Der Vortrag wird in der Kalkulation angesetzt.

Ergebnis	RTW €	NEF €
2020	-512.734,57	-259.206,59
2021	-65.376,61	-41.455,11
Summe	-578.111,18	-300.661,70

## 9. Gebühren im Rhein-Sieg-Kreis und in Bonn im Vergleich

Stadt	ab	RTW €	NEF €
Troisdorf	01.01.2023	592	323
Nachrichtlich ohne Vortrag		503	243
Königswinter	13.03.2018	667	235
RSK	08.10.2021	811	353
Bonn	01.01.2022	571,29	429,99
Niederkassel	01.01.2022	732	222
Siegburg	05.04.2022	490,70	346,18
Hennef	01.10.2018	666,17	/